

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin N57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher: Amt. Anlagen Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Höhere Preise, mehr Steuern!

Mit immer größerem Nachdruck zwingen die Verhältnisse den Arbeitern die Erkenntnis auf, daß sie unter allen Umständen für eine geschlossene wirtschaftliche Organisation zu sorgen haben, die bei den unausbleiblichen Auseinandersetzungen mit den Unternehmern die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in entscheidender Weise beeinflussen kann. Fehlte es an solchen Interessenvertretungen der Arbeiter, unaußnahmlich würden sie von der Wucht kapitalistischer Gewinnsucht in soziale Tiefen hinabgeschloßen.

Gerade jetzt treten im wirtschaftspolitischen Leben zwei Vorgänge besonders stark hervor, die wie drohende Hammerschläge gegen die Tore der Gleichgültigkeit wirken müssen. Es sind Vorgänge, die auch den geistig Schwerverfüllten aufzurütteln können. Zeigen sie doch, daß der Arbeiter von dem Strudel der ihm feindlichen Bestrebungen in den Abgrund gezogen würde, wenn nicht der starke Arm einer straffen Organisation ihm vor der Gefahr behüten könnte.

Es handelt sich um neue Bedrohungen der Lebenshaltung des auf Lohnneinkommen angewiesenen Volksteils. Die sozialkräftigen, politisch unheimlich einflussreichen Vertreter der Landwirtschaft fordern mit ungefühem Drängen eine weitere wesentliche Vertenerung fast aller wichtigen Lebensmittel. Alle ihre Kräfte und Mächte, über die sie in Unzahl verfügen, lassen sie spielen und einwirken, um einen vollen Erfolg zu erzielen. Die agrarische Presse und die agrarischen Ständeververtretungen entfalten eine unermüdete Mühsal. Immer das Ziel vor Augen, ist man nicht engherzig in der Wahl der Mittel. In hohen Tönen wird die Opferfreudigkeit sowie der Durchhaltewille der Landwirte betont, jedoch immer mit dem Nachsatz: Höhere Preise müssen gezahlt werden! Man droht sogar mit der Vernachlässigung des Anbaus wichtiger Nahrungsmittel, wenn die agrarischen Forderungen nicht bewilligt würden. Bei solchen Ankündigungen ist es nicht geblieben. Man bevorzugt einfach das Hervorbringen solcher Neuhe, die den höchsten Kriegsgewinn versprechen. Daß dabei das Land in schwere Bedrängnis gerät, kümmert die Landwirte nicht. Und sie hatten immer Erfolg mit ihrer Politik.

Der Reihe nach wurden die Preise bald dieses, bald jenes Erzeugnisses nach agrarischen Wünschen erhöht. Beim Essen betamen sie Appetit, und nun fordern die Landwirte, von Reichdeutlichkeit nicht angekränkt, eine allgemeine gründliche Preissteigerung. Vor allem sollen das Roggetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futtergewächse, Gemüse, Getreide und Milch um etwa 20 bis 30 vom Hundert verteuert werden. Und solche ausdehnenden Forderungen begünstigt der preussische Handelsminister, die parlamentarischen Vertretungen der Landwirte stehen dahinter, der fast Regierungsgewalt ausübende Deutsche Landwirtschaftsrat stempelte sie zu einer Lebensfrage für Deutschland und nun hat der bekannte Mund der Landwirte in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen

Generalversammlung, sozusagen als nachrückender Heerführer, die Anneignungsansprüche unserer Lebensmittelerzeuger recht lärmend bei der Regierung angemeldet.

Man verlangt nicht nur jetzt höhere Preise, sondern einen dauernden Hochstand für die Preise aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Das Mittel, das zu solchem Ziele führen soll, ist der lückenlose Zolltarif mit hohen Zöhen. Mit diesen will man vor allem die Preise für Getreide, Futtermittel, Vieh, Fleisch, Butter und Milch dauernd auf die jetzt üblichen Höhe festlegen oder gar noch darüber hinaustreiben. Ähnliche Ziele haben die Großindustriellen mit ihren Schutzollforderungen im Auge. Auch sie wollen die Auslandskonkurrenz für ihre eigenen Erzeugnisse durch hohe Eingangszölle unterbinden, damit sie um so leichter den inländischen Verbraucher ausbeuten können.

Gleiche Interessen bringen den ebenfalls mächtigen Zentralverband der Industriellen an die Seite der Agrarier. So enig ist man in den gegen das Wohl der Arbeiter gerichteten Plänen, daß auf der Generalversammlung des Bundes der Landwirte als ein Hauptredner der Vorsitzende des Verbandes der Industriellen, Landrat a. D. Röttger, auftrat und neben ihm noch ein alldentlicher Fabrikbesitzer die Einmütigkeit zwischen Industriekapital und Grundbesitz konstatierte.

Es wäre sehr töricht von den Arbeitern, wenn sie an diesen Zeichen der Zeit achtlos vorübergehen wollten. Die wirtschaftlichen, sozial und politisch mächtigen Interessengruppen in Deutschland stellen ihre umfassenden, geschlossenen und schlagkräftigen Organisationen in den Dienst von Plänen, deren Verwirklichung die Lebenshaltung der Arbeiter in erheblicher Weise schädigt.

Eine gleiche Bedrohung erfolgt jedoch auch noch von einer anderen Seite. Steuern, schwere Steuern, die den Verbrauch verteuern, ferner das Verkehrssteuern. Von diesen wird der Arbeiter ebenfalls wieder in empfindlicher Weise betroffen. Die Eisenbahntarife für den Güter- und Personenverkehr sollen erheblich verteuert werden. Verteuert Transport bringt Preissteigerungen für alle Waren. Die Tarifserhöhung der Staatsbahn wird die Eigner der Straßen- und sonstigen Bahnen folgen, das um so mehr und sicherer, als nun auch eine künstliche Vertenerung der Betriebsmittel, nämlich der Kohlen, hinzu kommt. Die im Inlande gefördernden und angeführten Kohlen sollen mit einer Steuer in Höhe von 20 Proz. des Wertes belastet werden. Dabei rechnet man auf 500 Millionen Mark Einnahme. Diese Steuer bedeutet ebenfalls eine Erhöhung der Lebenshaltung, einmal, indem sie den Preis für Hausbrand hinaufreibt, und weiter, weil die Vertenerung der Industriekohlen ebenfalls sich umzieht in eine Preissteigerung für alle zur Lebensführung erforderlichen Güter. Mit unsehbarer Sicher-

heit wird die Steuer — mit Aufschlägen dazu — auf die Verbraucher abgewälzt, die schließlich anstatt 500 Millionen eine Milliarde Mark zu zahlen haben. Auf das Doppelte kann man die von den Landwirten geforderten neuen Preiserhöhungen veranschlagen, so daß die Verteuerung in Verbindung mit der Kohlensteuer eine Mehrbelastung in Höhe von etwa 50 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung und für das Jahr ergeben würde. Es muß zudem damit gerechnet werden, daß der Verkehrs- und der Kohlensteuer auch noch weitere indirekte Steuern folgen.

Es gehört wahrlich nicht viel Einsicht dazu, um zu erkennen, daß unter solchen Umständen die Lebenshaltung der Arbeiter tief herabgedrückt würde, wenn diese nicht in der Lage wären, die ihnen durch die Wirtschaftspolitik der herrschenden Interessengruppen aufgezwungenen Lasten aufzuwiegen, indem sie mit Hilfe ihrer wirtschaftlichen Organisationen eine entsprechende Verbesserung ihrer Löhne herbeiführen.

Soll jedoch die Organisation solche Aufgaben erfüllen, und sie muß ihnen gerecht werden, dann muß sie auch geschlossen und stark, festgefügt auf der breiten Grundlage der möglichst alle Kollegen erfassenden Vereinigung, gestählt in dem Geiste des Zusammengehörigkeitsbewußtseins, den

Kampf gegen die ihrem Willen widerstrebenden Mächte aufnehmen können. Daher ist es unerlässlich, daß die Organisation von Erschütterungen verschont bleibt, die vielleicht aus politischen Meinungsverschiedenheiten entspringen könnten.

Unsere gewerkschaftliche Organisation ist eine Waffe lediglich für den wirtschaftlichen Kampf. Und dieser Kampf stellt in Zukunft gesteigerte Ansprüche an die Schlagkraft der Gewerkschaften. Wenn schließlich, wie es fast unvermeidlich erscheint, die politische Arbeiterbewegung in bedauerlichem Bruderkampf selbst sich schwächt und dadurch ihren Gegnern leichte Siege einräumt, so darf nicht auch die wirtschaftliche Organisation in diesen Strudel hineingerissen werden. Sie muß unter allen Umständen intakt bleiben; andernfalls jubeln die Unternehmer, denn dann könnten sie ihre auf Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gerichteten Pläne mit Leichtigkeit durchsetzen. Die Arbeiter müßten dann nicht nur auf Verbesserungen verzichten, sie müßten vielmehr, trotz Verteuerung der Lebenshaltung, eine Verkürzung der Löhne bei Verlängerung der Arbeitszeit wenn auch zähneknirschend hinnehmen. Dazu darf es nicht kommen, und wir haben das unbedingte Zutrauen zur deutschen Arbeitererschaft und im besonderen zu unseren Kollegen, daß sie diese Sachlage klar erkennen und danach handeln.

Zum neuen Arbeitsrecht.

Vor wenigen Tagen durchlief ein Gerichtsurteil die Presse, das nicht gerade die angenehmsten Erinnerungen an die Friedenszeit weckt. Das Landgericht zu Leipzig hat wieder einmal einen Gewerkschaftsvertreter wegen Erpressung zu Gefängnis verurteilt. Dies Urteil, ganz davon abgesehen, daß es selbst in dieser Zeit wöglich ist — beleuchtet schlaglichtartig die in Deutschland bestehende Rechtslage der Berufsorganisationen und wird hoffentlich nicht verfehlen, den auf die Schaffung eines neuen Arbeitsrechts gerichteten Bestrebungen die notwendige Teilnahme und Unterstützung zu sichern. Für diese Bestrebungen, die früher in mehr oder minder vereinzelten Bemühungen bestanden, hat jetzt die Gesellschaft für soziale Reform einen Sammelpunkt geschaffen. Sie hat, in Anknüpfung an ihre vorausgegangenen Arbeiten, einen Studienauschuß gebildet, der die für die Reform des Arbeitsrechts notwendigen Vorarbeiten leisten soll. Neben den Leitern der Gesellschaft v. Verleisch, Franke und Zimmermann gehören dem Auschuß bekannte Juristen, u. a. Seinemann und Einzheimer sowie Vertreter der drei Gewerkschaftsgruppen an. Der Auschuß soll die Ergebnisse seiner Untersuchungen veröffentlichen, um das Verständnis für die notwendige Neuordnung des Organisationsrechts in weiteste Kreise zu tragen. Als erstes Ergebnis seiner Arbeiten legt der Auschuß jetzt ein Heft über Koalitionsrecht und Streikrecht vor. (Verlag Fischer, Jena, 1 Mk.)

Darmit ist ein Gebiet berührt, das uns vor dem Kriege als der eigentliche Drehpunkt des Arbeitsrechts galt. Wir brauchen uns nur der letzten Wochen vor dem Kriege zu erinnern, nur an die Verhandlungen des Münchener Gewerkschaftskongresses zu denken, um wieder völlig im Bilde zu sein. Damals schien es, als sollten die seit mehreren Jahren betriebenen Unterwühlungen des Koalitionsrechts nunmehr zum Zusammenstoß führen. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten für das neue Strafrecht waren weit gefördert und die bekanntgewordenen Entwürfe ließen deutlich genug die Richtung erkennen, die man gegen die Gewerkschaften einzuschlagen gedachte. Die Drangsalierungen mit den für politische Vereine gedachten Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes, das Vorhaben gegen die Jugendabteilungen der Berufsverbände und nicht zuletzt der Streikvollstreckung der sächsischen Regierung mußten als verlässliche Weiterzeichen gedeutet werden. Wie notwendig es ist, die damaligen Strömungen nicht zu vergessen, zeigt uns die oben erwähnte Verurteilung, die sich in nichts von der in den schwärzesten Zeiten beliebten Gerichtspraxis unterscheidet. Aus den hierher gehörenden Fragen treten als besonders wichtig der Mißbrauch des Erpressungsparagraphen, das Streikrecht der Arbeiter in den gemeinnützigen Betrieben und das bekannte Ausnahmerecht des § 153 der Gewerbeordnung hervor.

Den Mißbrauch, der mit dem Erpresserparagraphen getrieben wurde, hatte allmählich jeder halbwegs urteilende Mensch anerkannt. Selbst der Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuchs und die Strafrechtskommission hatten das schreiende Unrecht dieser Judikatur zu beseitigen versucht. Was sie jedoch vorschlugen,

war dazu nicht geeignet, zeigte vielmehr erneut, welcher Geist bei dieser Reform umging. Nach diesen Vorschlägen sollte „Vermögensbeschädigung“ bzw. die Absicht, sich oder einem Dritten einen „rechtswidrigen Vermögensvorteil“ zu verschaffen, das Merkmal der Erpressung sein. Es ist natürlich klar, daß es juristisch sehr leicht sein muß, das Verlangen nach höheren Löhnen als die Absicht einer Vermögensbeschädigung des Unternehmers zu denken. Aber auch der rechtswidrige Vermögensvorteil wäre in solchen Fällen eigentlich immer gegeben, da die Judikatur unter „rechtswidrig“ nicht etwas versteht, das gegen das Recht verstößt, sondern alles, das nicht durch ausdrückliche gesetzliche Normen geschützt ist. Das Urteil würde in solchen Fällen von der persönlichen Ansicht des Richters über die erhobene Lohnforderung abhängen.

Die Ergebnisse des Studienauschusses der Gesellschaft für soziale Reform lauten denn auch dahin, daß diese Vorschläge abzulehnen sind. Gefordert wird eine Revision, wonach die Költigung, wenn Erpressung vorliegen soll, durch die Mittel erfolgt sein muß, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches kennzeichnen, oder durch die Androhung von Handlungen, die an sich bereits gesetzwidrig sind oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Offenbarung von Geheimnissen, Verlassen in hilfloser Lage oder mit einem Uebel, das außerhalb jedes verkehrsmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll.

Das in diesem Vorschlage neuauftauchende Wort vom verkehrsmäßigen Zusammenhange bedeutet, daß die in Aussicht gestellte Handlung sich aus der Sache selbst ergibt. Die Schrift des Studienauschusses macht das an einem Beispiel klar: Jeder Vermieter weiß, daß, wenn er den Wünschen des Mieters nach besserer Ausstattung der Wohnung nicht entgegenkommt, ihm dieser mißlicherweise kündigt. Droht der Mieter mit Kündigung aus diesem Anlasse, so beschränkt er die Freiheit des Vermieters nicht mehr als sie es verkehrsmäßig ohnehin schon ist. Genau so stehen die Dinge im interessierenden Falle: Fordern die Arbeiter Lohnserhöhung, so weiß der Unternehmer ohnehin schon, mit welchem Mittel dieser Forderung nötigenfalls Nachdruck verliehen wird. Warum sollten die Arbeiter strafbar sein, wenn sie das dem Unternehmer andeutlich sagen? Hier tritt dann auch der soziale Widerstand dieser Rechtsprechung zutage: Legen die Arbeiter ohne lange Überlegungsversuche die Arbeit nieder, so befinden sie sich auf gesünderem Rechtsboden, verüben sie aber dies scharfe Mittel zu vermeiden, indem sie dem Unternehmer die Folgen seiner Unnachgiebigkeit vorstellen, so werden sie wegen eines ehrenwürdigen Vorgehens mit Gefängnis bestraft!

Der Studienauschuß wendet sich weiter gegen die Abänderungsvorschläge, die der mehrfach erwähnte Vorentwurf und die Strafrechtskommission in Sachen des Postleits, der Költigung und der Verdröhung machen. In diesen Fällen entscheidet er sich für die Beibehaltung des geltenden Rechts und fordert lediglich eine Klarstellung des Begriffs vom „groben Unfug“. Hier will er die Aufassung des Reichsgerichts gesetzlich festsetzen, wonach grober Unfug nur vorliegt, wenn der äußere Bestand der öffentlichen Ord-

nung durch unmittelbare Belästigung des Publikums gestört oder gefährdet wird.

Die Frage des Streikrechts der Arbeiter in den sogenannten gemeinnützigen Betrieben behandelt der Studienauschuss mit ziemlicher Ausführlichkeit. Er zieht den seinerzeit viel erörterten Württembergischen Streikgesetzentwurf von 1900 sowie den Briandischen Entwurf von 1910 heran und man muß beifolgend feststellen, daß diese Entwürfe, so viel man im übrigen auch gegen sie einzuwenden haben muß, sich vorteilhaft abheben von den Vorschlägen, die der deutsche Vorentwurf und die Strafrechtskommission zur geschickten Regelung dieser Frage vorgelegt haben. Nach ihnen soll mit Gefängnis bestraft werden, wer den Betrieb solcher Anstalten oder Anlagen durch Arbeitseinstellung oder böswillige Arbeitsvergeuerung (passive Resistenz) verhindert, die dem öffentlichen Verkehr oder der Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienen. Auch der Versuch soll strafbar sein. Wo durch die Störung eine gemeine Not herbeigeführt wird, soll nach den Vorschlägen Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren eintreten. Der Studienauschuss lehnt diese Vorschläge entschieden ab. Er sagt von ihnen, daß sie in der Gegenwart kein Beispiel fänden und tadelt an ihnen vor allem, daß sie keinen Unterschied zwischen staatlichen und privatkapitalistischen Betrieben machen. Der private Kapitalist wird hier zwar durch ein besonderes Privileg vor der Selbsthilfe der Arbeiter geschützt, aber es werden keine Instanzen geschaffen, in denen die Arbeiter ihre Interessen vertreten können. Er hebt außerdem hervor, daß diese Vorschläge die Parität vermissen lassen; während den Arbeitern die schwersten Freiheitsstrafen angedroht werden, verzichtet man auf jede Siderung der Betriebe gegen die Willkür der Unternehmer. Damit allein seien die Vorschläge gerichtet. Der Studienauschuss erinnert daran, wie sich der von den freien Gewerkschaften ins Leben gerufene Eisenbahnerverband zu der Frage des Streikrechts erklärt hat und wirft die Frage auf, ob man nach den Verdiensten, die sich die Gewerkschaften in der Kriegszeit um das Gemeinwohl erworben hätten, überhaupt solche Bestimmungen noch nötig hätte. Er verneint das entschieden und bekräftigt für diese Betriebe den bewährten Weg der Tarifverträge.

In dem Ausnahmestück des § 153 der Gewerbeordnung nimmt der Studienauschuss die denkbar härteste Stellung ein, er fordert die Streichung dieses Paragraphen und empfiehlt für das Strafgesetz die Aufnahme einer Bestimmung, die den mit Gefängnis bedroht, der einen anderen durch Tröbnung, Ehrverletzung oder Berufserklärung verhindert oder zu verhindern sucht, an Vereinbarungen teilzunehmen, die eine Aenderung des Arbeitsvertrages zum Ziel haben.

Die Gewerkschaften werden diese Ergebnisse des Studienauschusses im ganzen ablehnen können. Es liegt in ihnen eine wertvolle Vorarbeit vor, die uns hoffen läßt, daß der Ausschuss auch auf den anderen Gebieten des Arbeitsrechts zu Ergebnissen kommen wird, an deren Verwirklichung die Arbeiter mitarbeiten können.

Aug. Winnig.

Die Defen der modernen Gasanstalt.

Die ebenso raschen wie tiefgreifenden Umwälzungen auf chemotechnischem Gebiet haben in den letzten Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit von der älteren Schöpfung des Licht- und Heizwesens, der Gastechnik, so sehr abgelenkt, daß man die dort ebenfalls in erfreulichem Maße erzielten Fortschritte zu wenig beachtet hat. In keiner Abteilung der Gasfabrikation sind wohl so umfassende Aenderungen eingetreten wie in deren Primärapparaturen, den Ofenhäusern, wo in feuriger Glut das Licht- und Heizgas, das Leuchtgas, der Kohle entzunden wird.

Die ersten technisch angewandten, dem heutigen Geschlecht aber unbekannt gebliebenen Gasretorten waren von Gußeisen. Wie lange schmale Keifel hingen sie in ihren primitiven Ofen oder einfachen Feueröfen, im Verhältnis zu den späteren keine ungeschickte Mauer. Von größter Bedeutung wurden die lötnernen Retorten, die noch jetzt als Gasprodukte der Keramik zur Gasfabrikation kommen; zuerst gelangten sie als Horizontalretorten zur Anwendung. Solche sind in mittleren Gasanstalten, besonders älteren Datums, noch vielfach in Gebrauch, sie ergeben dort das trübige Bild des Ofenhauses. An der Ofenfront ragt die regelmäßige Anzahl der Retortentöpfe kurz hervor, jeder schied ein senkrechtes, mit Ruffen und Klappen besetztes Rohr empor zu der Sammelvorlage, die sich wagrecht über die ganze Cempore hinzieht. Das Gewölbe, das die Retorten umschließt, die „Ofenhülle“, ist in der oberen Zone, gleich dem äußerlich vieredigen Ofen, aus gewöhnlichen Ziegeln gemauert, in der inneren aber von Chamotte-

Die Fürsorge kriegsbeschädigter städtischer Arbeiter in Köln.

Im März 1916 unterbreitete die Kölner Ortsverwaltung gemeinsam mit der des Transportarbeiterverbandes (Sektion Straßenbahner) und des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins der Stadtverwaltung Vorschläge, betreffend die Wiedereinstellung und Entlohnung der Kriegsbeschädigten, die Versorgung der Ganzinvaliden bzw. der Hinterbliebenen gefallener städtischer Arbeiter. Die Vorschläge deckten sich, unter Berücksichtigung der Kölner Verhältnisse, im wesentlichen mit den vom Verbandsvorstand seinerzeit aufgestellten Grundfragen.

Nach einem uns reichlich spät erteilten schriftlichen Bescheid befaßte sich die Sozialpolitische Deputation mit den Anträgen, die namentlich ihre einstweilige Erledigung gefunden haben. Um es vorweg zu sagen, wir sind durch die jetzige Regelung nicht enttäuscht worden, wenn sie auch nicht das bringt, was wir gefordert haben, zum Teil sogar von unseren Forderungen erheblich abweicht. Der Anfang ist gemacht und wenn das Verständnis, das die Stadtverwaltung bzw. die Sozialpolitische Deputation in letzter Zeit den städtischen Arbeiterfragen entgegenbringt, anhält, ist der Weg geebnet, das Fehlende mit der Zeit nachzuholen.

Die Wiedereinstellung der vom Seeresdienst entlassenen städtischen Arbeiter zu den alten Löhnen und eventuellen Lohnzulagen war schon früher durch eine Verfügung des Oberbürgermeisters garantiert. Den Betrieben ist es außerdem zur Pflicht gemacht, falls ausnahmsweise für kriegsbeschädigte städtische Arbeiter im alten Betriebe keine Beschäftigung vorhanden ist, dieses sofort unter eingehender Begründung dem Oberbürgermeister anzuzeigen. Durch Vermittlung einer bestimmten Verwaltungsabteilung wird dann versucht, den Arbeiter in einem anderen Betriebe, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend, unterzubringen. Sollte kein Betrieb zur Übernahme des Arbeiters bereit sein, so ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.

Vor der Wiedereinstellung haben sich sämtliche Kriegsteilnehmer einer ärztlichen Untersuchung durch einen der Vertrauensärzte zu unterziehen. Diese Untersuchung soll lediglich den Zweck haben, festzustellen, ob der Betreffende seine frühere Arbeit verrichten kann oder eine andere Arbeit erhalten soll. Einen Einfluß auf die Wiedereinstellung überhaupt soll die Untersuchung nicht haben. In jedem Falle ist durch den untersuchenden Arzt zu bescheinigen, daß etwa vorhandene körperliche Gebrechen den Arbeiter für die in Aussicht genommene Arbeit nicht ungeeignet machen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Schwerbeschädigten ist die Bestimmung, daß Kriegsinvaliden dem Herrn Professor Graemer vorzustellen sind, der darüber entscheiden soll, ob der betreffende Invalide durch Anlernung oder Umförmung zu einer anderen als seiner bisherigen Arbeit befähigt ist. Diese An-

steinen. Während die allerersten Ofen nur eine Retorte enthielten, wurden die späteren allmählich mit mehreren ausgestattet gegenwärtig bildet die Zahl 9 das Maximum. Im neuen Zustande stellen solche Retorten helle, runde, bis drei Meter lange Steinröhren dar. Der größte Durchmesser ihres elliptischen Querschnitts beträgt 52½, der kleinere 38 Zentimeter, ihre Wandstärke 65, vorn 110 Millimeter. Gintzen sind sie geschlossen, an der vorderen Verbindung wird beim Bau der äußeren Retortenköpfe befestigt. Zum Verschluss dient der in Schornsteinen aufklappbare Deckel, der während der Vergasung durch Hebeldruck gegen den gehobenen, drehenden Rand des Stopfes gepreßt wird. In dem freien Ofeninnern werden die Aufhängeisen der Retorten von den Klappen des Heizgases umspült, das für jeden Ofen der entweder schräg davor oder vertikal darunter befindliche Generator liefert. Es ist je ein im Keller des Ofenhauses errichteter, mit der Retortengruppe vermauerter Schwachofen, auf beträchtliche Höhe mit Holz gefüllt und kohlensäurefrei gelüftet. Den Luftzutritt bemittelt man durch, daß er nur dafür ausreicht, von der Kohlschicht das jeweilige zu unterst auf dem Holz lagernde zu verbrennen und das höhere bloß glühend zu erhalten. Die kohlenäurereichen Feuer gases sind dann abzugeben, die Glühschicht nach oben zu durchstreifen und erlösen dadurch eine chemische Umwandlung. Aus der Kohlenäure wird Kohlenoxyd, ein Gas, das weiter brennbar ist, sobald Luft von neuem hinzugelagert. Das ist der Fall im Retortenraum des Ofens, wo die Luft in feillichen Klappen hindrückt. Die bei der Mischung des Kohlenoxyd- und Luftstroms anflühenden Gasflammen erhitzen die Retorten bis auf die benötigte Siedetemperatur von 1200 Grad. Danach passieren die heißen Verbrennungsgase die ebenfalls tief

lernung oder Umlernung geschieht für den Invaliden kostenlos. Während der Lehrzeit wird ihm sein alter Lohn von dem Verrichte, in dem er künftig beschäftigt werden soll, abzüglich der Militärrente, weitergezahlt. Sehen wir von der Aufrechnung der Militärrente ab, worüber sich wohl noch reden läßt, so zeigt diese Anordnung von einem warmen Wohlgefühl mit den schwerverletzten Arbeitern, denen hier Gelegenheit gegeben wird, durch die erlernte Arbeit wieder Freude am Dasein zu gewinnen und das Niederdrückende ihres struppeltrains nicht so sehr empfinden. Die Stadtverwaltung kann in diesem Falle der Anerkennung aller Freunde der Kriegsverletztenfürsorge sicher sein.

Bezüglich der Entlohnung der Kriegsbeschädigten haben wir schon oben gesagt, daß der alte Lohn weitergezahlt wird. Auch die Lohnsteigerungen, Jahreurlaub usw. bleiben bestehen. Als eine große Härte wurde es jedoch empfunden, daß die Militärrente vom Lohn in Abzug kam, selbst in solchen Fällen, wo genau dieselben Leistungen aufzuweisen waren wie vor der Verwundung. Namentlich ist auch hier durch eine Verfügung des 21. Januar 1917 in etwas Wandel geschaffen. Für die Folge wird die Militärrente, soweit sie für eine Erwerbsbeschränkung bis zu 20 Prozent gewährt wird, allgemein auf den Lohn nicht angerechnet. Bei Gewährung einer Rente für mehr als 20 Prozent Erwerbsbeschränkung soll eine Anrechnung auf den Lohn ebenfalls nicht erfolgen, wenn der betreffende Arbeiter seinen Dienst wie früher weiter verrichten kann.

Zunächst liegt eine Benachteiligung der mehr als 20 Prozent Erwerbsbeschränkten darin, daß ihnen die ganze Rente in Anrechnung gebracht wird. Eine gewisse Einschränkung der Rentenanzahlung hätte auch hier erfolgen müssen. Der gute Wille der Stadtverwaltung sei anerkannt. Ist man aber so sicher, daß die unteren Ergone überall loyal verfahren und den Begriff „den Dienst wie früher weiter verrichten“, nicht zu eng auffassen?

Hier fehlt eben die Instanz, an die der Kriegsverletzte sich wenden könnte, wenn er Grund zu haben glaubt, benachteiligt zu werden. — Die Entscheidung einer paritätisch zusammengesetzten Kommission. Wir bedauern, daß diese Forderung nicht berücksichtigt wurde, zumal doch in den verschiedenen Zweigen der Privatindustrie seit langem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Schlichtung solcher Differenzen erfolgreich zusammen arbeiten. Ein gleiches kann doch wohl von den Stadtverwaltungen erst recht verlangt werden, die ja immer die Behauptung aufstellen, mit einem besonderen Quantum sozialen Gefels gewalt zu sein.

Für die ganzinvaliden Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen Gefallener bleibt es bei dem im Mai 1916 getroffenen allgemeinen Bestimmungen, wonach die auf Grund der geleisteten Dienstjahre berechnete städtische Unterstützung einschließlich der Militärrente das Aufgebot eines unter denselben Voraussetzungen in den Ruhestand versetzten Beamten nicht überschreiten darf.

Somit wäre vorläufig die Verfolgung der städtischen Kriegsinvaliden unter Dach. Was noch fehlt, wird mit der Zeit nachgeholt

werden müssen. Dazu bedarf es aber der tatkräftigen Mitarbeit der gesamten städtischen Arbeiter, deren Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses größer werden muß und kann, wenn auch jetzt, noch während die Kriegsnot durch die Laube tobt, die Dabeingeblichen für die Ausbreitung der Organisation Sorge tragen.

W. G.

Rechte und Pflichten des Lehrlings.

In Anbetracht dessen, daß die Zeit der Schulentlassung für dieses Jahr nicht mehr fern ist, und besonders deshalb, weil die Eltern schon jetzt darauf bedacht sein müssen, ihre Söhne und Töchter, soweit sie einen Beruf erlernen sollen, als Lehrling in einem Berufe unterzubringen, halten wir es für notwendig, an dieser Stelle die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Lehrlings kurz zu geben. Die dem Text in Klammern beigefügten Ziffern bezeichnen die Paragraphen der Gewerbeordnung. Wegen der besseren Uebersicht soll das Thema nach Stadtorten behandelt werden.

Zum Halten von Lehrlingen ist nicht berechtigt: wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Verliert der Unternehmer die bürgerlichen Ehrenrechte, nachdem die Lehrzeit bereits begonnen hat, so muß der Lehrherr den Lehrling sofort entlassen (§ 126). Aber auch bei wiederholter Pflichtverletzung gegen den Lehrling kann dem Lehrherrn die Befugnis zum Halten von Lehrlingen auf Zeit oder ganz entzogen werden, ebenso, wenn der Lehrherr wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur fachgemäßen Anleitung des Lehrlings unfähig ist oder wird (§ 126a).

Der Lehrvertrag bedarf der schriftlichen Form und ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen. Nur wenn der Lehrling im Betriebe der Eltern einen Beruf erlernt, ist ein schriftlicher Vertrag nicht erforderlich. Ist nun ein Lehrvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, so liegt zwar doch ein rechtlich gültiger Vertrag vor, der den Lehrling bindet, die verabredete Lehrzeit zurückzulegen, aber für den Fall, daß der Lehrling die Lehre vorzeitig verläßt, hat der Lehrherr dann nicht das Recht, den Lehrling durch die Polizei zur Rückkehr zu bewegen (§ 127a) und eine Entschädigung von dem Lehrling zu verlangen (§ 127b). Anders dagegen liegt es, wenn der Lehrvertrag nicht vorchriftsmäßig unterschrieben ist. Nach dem Geiste muß der Lehrvertrag von dem Lehrherrn, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter, Vater, Mutter oder Vormund unterschrieben sein. Fehlt, wie es vorkommen kann, die Unterschrift des Lehrlings, so ist ein Lehrvertrag überhaupt nicht zustande gekommen, und der Lehrling kann ohne rechtliche Nachteile die Lehre jederzeit verlassen (§ 126b).

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich ganz nach den vertraglichen Bestimmungen. Sie wird meistens generell durch die Handwerkskammer festgesetzt. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit, die je nach der Vereinbarung bis auf drei Monate ausgedehnt werden kann. Die Probezeit gilt

gelegenen steinernen Luftvorwärmer und entweichen in den Kamin.

Der Hauptgrund, daß man von den Horizontalkretorten immer mehr abging, war das Steigen des Gasbedarfs, der eine großzügigere Produktion erheischte. Die Apparate mußten zur Aufnahme größerer Kohlenquantitäten und derart eingerichtet werden, daß die mühsame, ungesunde Handarbeit des Weichens und Entleerens nicht etwa mit dem Umfang der Erzeugung zusammen abnahm, überhaupt auf ein Minimum beschränkt war. Mein technischer Gründe sprachen insofern mit, als bei der Weichung — dem Einwirken der Kohle in die heiße Retorte — stets Gasverluste durch Abstrahlen entstehen, und zwar um so mehr, je länger sie dauert und je öfter sie wiederholt werden muß. Eine gewisse Erleichterung und Weichung erreichte man schon mit Hilfe der Weichungs- und Entleerungsmaschinen. Am besten bewährten sich aber die verschiedenen Gestaltungen der Böden, die Leuten selbst für größeres Fassungsvermögen, deshalb längere Verweilungsperioden und mögliche Automatik einzurichten, die noch immer von außen mittels Maschinen unterstützt werden konnte.

Einen wesentlichen Fortschritt brachten darum die 1884 erfundenen Schrägkretorten. Ihre Mauerung und Feuerung ist derart abgeändert, daß die an beiden Seiten mit Feuer ausgeschütteten, fünf Meter langen Retorten jährlich gereinigt sind. Das Gasabzugsrohr befindet sich am unteren Kopf, dessen Öffnung dient zum Auslassen des Stoffs, während die des oberen Kopfes nur zum Weichen gelöst wird. Derartige Anlagen zeichnen sich vor denen mit Horizontalkretorten tatsächlich durch ihre Automatik aus. Dazu kommt, daß man in den neueren Gas-

anstalten auch die Beförderung der Rohstoffe mehr mechanisiert. Die jetzt vielfach in Eisenkonstruktion errichteten Mühlenlagerbänke sind imwendig in verschiedene senkrechte Räume, Puffer, geteilt, deren Boden nach unten konisch gestaltet ist. Die jetzt zur Verfügung stehenden Hebe- und Transportmaschinen schaffen die Kohle aus dem Wagon nach dem oberen Raume des Lagerhauses, wo sie durch Transportbänder oder Klippwagen an die Leimungen der Puffer gebracht und dahineingeschüttet wird. Die Entnahme der Kohle geschieht je nach Bedarf, indem man an dem oder jenem Puffer die untere Klapp öffnet, wobei die Kohle von selbst auf die vorbeifließenden Feder eines Elevators gleitet und in einen anderen Puffer transportiert wird, der sich im Ofenhaus über den gehobenen Enden der Retorten längs der ganzen Ofengruppe hinzieht. Dieser Puffer hat an seiner Unterseite, also über den Retorten, gleichfalls eine Reihe Auslassflappen. Wenn der obere Deckel einer früh zu weichenden Retorte gelöst ist, schiebt man den großen fahrbaren Trichter zwischen diese und den Puffer, die Kohle sinkt hernieder und fällt das Retorteninnere ziemlich gleichmäßig an. Man schließt den Deckel und die Vergasung beginnt. Wegen des reichlicheren Fassungsvermögens jeder Retorte dauert sie etwas länger, ungefähr sechs Stunden. Zur Verarbeitung von 1000 Zentnern Kohle in 24 Stunden wären 88 Horizontalkretorten, jedoch nur 54 schräge notwendig. Die ersten wurden daraus 11017, die letzteren aber 15000 Kubikmeter Leuchtgas erzeugt.

In bezug auf die Automatik und den Gasertrag verhalten sich auch die seit 1905 bekannten, von Puch in Teian erfundenen Vertikalretortensöfen sehr günstig. Der völlig senkrechte

unter allen Umständen mit als Lehrzeit. Es ist unzulässig, daß ein Vertrag dahingehend abgeschlossen wird, daß die Lehrzeit erst nach Ablauf der Probezeit beginnt (127b). Wohl aber ist es zulässig, wenn zwischen den Vertragsschließenden vereinbart wird, daß die Lehrzeit um die Probezeit verlängert wird. In der Regel soll die Lehrzeit drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. Bei einer Unterbrechung der Lehrzeit durch Krankheit oder sonstige Umstände kann der Lehrherr verlangen, daß die Beendigung der Lehrzeit um die Zeit der Unterbrechung hinausgeschoben wird, weil die Handwerkskammer die Dauer der Lehrzeit generell festlegen kann, und wo dies nicht geschieht, die Lehrzeit nach dem Gesetz in der Regel drei Jahre betragen soll. In einzelnen Fällen kann die Handwerkskammer dem Lehrling davon entbinden, die Lehrzeit voll durchzumachen (130a). Grund hierzu kann sein, wenn die Eltern des Lehrlings ihren Wohnsitz in eine sehr entfernte Gegend verlegen.

Ausbildungspflicht des Lehrherrn: Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes auszubilden. Diese Ausbildungspflicht des Lehrherrn läßt es nicht zu, daß der Lehrling mit anderen Arbeiten, als die im Beruf gebräuchlichen, beschäftigt wird. Es ist zum Beispiel nicht zulässig, daß ein Schmiedemeister in einem Dorfe seinen Lehrling längere Zeit mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Selbst zu häuslichen Arbeiten dürfen nur solche Lehrlinge herangezogen werden, die im Hause des Lehrherrn Kost und Logis erhalten. Auch hat die Ausbildung durch geeignete Strafen zu erfolgen. Keine Ausbildung ist es, wenn der eintretende Lehrling nur von älteren Lehrlingen unterwiesen wird, weil der Lehrherr keine Gesellen oder Gehilfen hält und sich selbst nicht um die Ausbildung kümmert oder kümmern kann. Wird der Lehrherr zu den Fabrikarbeiten einberufen und beschäftigt er keine Gesellen oder Gehilfen, so kann er seiner Ausbildungspflicht nicht genügen. Der Lehrherr hat den Lehrling nicht nur anzustellen, daß er die Fortbildungsschule besucht, er hat den Schulbesuch zu überwachen. Der Lehrherr ist nicht berechtigt, den Lehrling wegen dringender Arbeiten von dem Besuch der Fortbildungsschule abzuhalten. Er hat den Lehrling gegen Mißhandlungen seiner Arbeits- und Hausgenossen zu schützen. Es dürfen dem Lehrling keine Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind (127). Dagegen hat der Lehrling die Pflicht zur Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen (127a).

Züchtigungsrecht: Der Lehrherr hat das Recht der väterlichen Zucht über den Lehrling. Ebenso auch derjenige, dem die Ausbildung durch den Lehrherrn übertragen ist. Verboten ist die Mißhandlung, die übermäßige und unangemessene Züchtigung des Lehrlings, sowie jede, die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung (127a).

Entlassungsrecht des Lehrherrn: Der Lehrherr darf den Lehrling vor Ablauf der Probezeit jederzeit entlassen. Nach Ablauf dieser Zeit darf der Lehrling entlassen werden, wenn

er: 1. sich bei Abschluß des Lehrverhältnisses falscher oder gefälschter Zeugnisse oder Arbeitsbuches bedient hat; 2. sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fieslichen Lebenswandels schuldig macht; 3. die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sich beharrlich weigert, den ihm vertraglich obliegenden Pflichten nachzukommen; 4. der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; 5. sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt; 6. sich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters schuldig macht; 7. Familienangehörigen des Lehrherrn, dessen Vertreters oder seiner Mitarbeiter zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen zu verleiten sucht; 8. zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder sonstige Ursachen unfähig wird oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist (127b, 123). Weiter kann der Lehrling entlassen werden, wenn er sich wiederholt unangemessen betragt, wiederholt Folgsamkeit, Treue und Fleiß verjagt oder wenn er den Besuch der Fortbildungsschule vernachlässigt (127b).

Austrittsrecht des Lehrlings: Während der Probezeit darf der Lehrling jederzeit aus der Lehre treten. Nach Ablauf dieser Zeit kann er das Lehrverhältnis lösen, wenn der Lehrherr seiner oben angeführten Ausbildungspflicht nicht genügt oder nicht genügen kann, wenn der Lehrherr das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder andere Umstände unfähig wird, wenn der Lehrherr, dessen Vertreter oder Familienangehörige den Lehrling zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen zu verleiten suchen, wenn der Lehrherr dem Lehrling den schuldigen Lohn, wenn ein solcher vereinbart ist, nicht auszahlt, wenn bei der Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde (127b, 124).

Tod des Lehrherrn berechtigt den Lehrling, das Lehrverhältnis zu lösen, wenn die Lösung innerhalb vier Wochen nach dem Tode des Lehrherrn geltend gemacht wird (127b).

Uebertreten zu einem anderen Berufe: Nicht selten treten während der Kriegszeit Fälle ein, wo der Vater des Lehrlings zu den Fabrikarbeiten einberufen ist, die Mutter aber den Lehrling von der geringen Familienunterstützung und dem geringen Verdienst des Lehrlings diesen nicht betätigen und leiden kann. Die Eltern haben da oft den Wunsch, den Lehrling aus der Lehre zu nehmen und ihn in einen anderen Betrieb zu geben, damit er einen größeren Verdienst hat. Hierzu bestimmt der § 127c, daß der Lehrling zu einem anderen Berufe übertreten kann, und zwar nach Ablauf von vier Wochen, nachdem der gesetzliche Vertreter für den Lehrling oder falls der Lehrling volljährig ist, von diesem, dem Lehrherrn gegenüber die christliche Erklärung abgegeben ist, daß der Lehrling zu einem anderen Berufe übertreten soll. Macht der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter

Stand der Retorten bedingt eine von der früheren Ofenform abweichende Bauart, bei der der Generator nicht unter, sondern neben den Retorten angeordnet wird. Diese sind nach oben schwach konisch und stehen mit ihrer Einmündung auf einem Eisenträgergerüst etwa zwei Meter über dem Boden. Die Füllung und Gasableitung geschieht durch den oberen Retortenlopf, die Entleerung durch einen unteren mechanischen Verschluss. Wenn man dessen Schwere nach der Vergasung löst, so fällt der Koks von allein in einen eisernen Herdwagen oder noch besser auf den maschinellen Transporteur, einem Paar paralleler Seilketten, zwischen denen eine ununterbrochene Reihe von Eisenstäben quer eingesetzt ist. In enbloßer Vorwärtsbewegung tragen sie den glühenden Koks durch die Köchmaschine auf die Haufen. Jede Neubeschickung einer Retortenretorte beträgt zehn Zentner.

Zu den neuesten Fortschritten der Gastechnik gehören die jetzt von den größten Gaswerken benutzten Kammeröfen, entweder nach dem Münchener System mit geneigten, oder mit horizontalen Kammern. Besonders bei den letzteren darf man nicht mehr von Behältern, sondern richtiger nur noch von Räumen sprechen, worin die Gase verbleiben. An die Stelle der runden Retorte ist die weit fassungsstärkere, rechtliche Kammer getreten. Nur das Schmale ist geblieben, sonst sind die Längen- und Höhenabmessungen beträchtlich gesteigert, und zwar auf 8 1/2 und 2 1/2 Meter. Die aus Eisenblechplatten zusammengesetzten Kammern liegen in den Ofen stets nur in einer einzigen Reihe, mit ihren Längsseiten nebeneinander, freilich nicht unmittelbar, denn zwischen der Wand der einen und der folgenden ist jedesmal ein ununterbrochener Zwischenraum gelassen, durch den die Heizflammen emporströmen.

Besonders konstruierte eiserne Türen verschließen die Kammer an den vorderen und hinteren Stirnseiten gasdicht. Jeder Ofen besitzt infolge der Größe bloß wenige Kammern. Allerdings ist ihr Fassungsvermögen enorm, je 100-200 Zentner Kohle. Ebenso ihre Gasleistung. Es können 10 000 Kubikmeter während der direkt 24stündigen Vergasungszeit bequem in 8 Kammern erzeugt werden. Natürlich sind die erheblichen Kohle- und Koksquantitäten lediglich mittels Maschinen zu bewältigen.

Jede Horizontalkammer hat an der oberen Seite der in den großen Werken direkt im Freien errichteten Ofenanlage zwei oder drei Schüttlöcher. Darüber führen in der Länge, also quer zu den Kammern, die Schienen des Rüttlwagens, eines motorisch fahrenden Wankers, der die automatisch abgewogene Gesamtmenge einer Kammerbeschickung hinbefördert und durch die Schüttlöcher einfallen läßt. Um die in der Kammer aufgetürmten Haufen zu ebenen und den ganzen Raum gleichmäßig zu beladen, ist an der Rückfront eine andere Maschine tätig; sie schiebt die Planierstange langsam hin und her. Wenn aber am andern Tage die Vergasung zu Ende ist, dient dieselbe Maschine zum Ausstoßen des Kokes. Von einer kräftigen Schubstange bewegt, dringt folgendes ähnlich die Pressfläche vor, die ganze Koksmaße in einem geschlossenen, glühenden Block herausdrückend. Der fahrbare Köchler empfängt ihn an der Vorderfront der Kammern, unter der sprengenden Wirkung seiner Wasserstrahlen zerfällt der Koks, während mächtige Dampfswolken himmelwärts ziehen.

H. Hermann, i. d. „Leipz. Volksztg.“

hiervon Gebrauch, so darf der Lehrling binnen einer Zeit von neun Monaten nach Austritt aus der Lehre in demselben Berufe nicht wieder beschäftigt werden. Es sei denn, daß der frühere Lehrherr seine Zustimmung zu der Wiederaufnahme der Beschäftigung in dem früheren Berufe gibt. Wenn auch den Lehrling keine Strafe trifft, wenn er vor Ablauf dieser Frist wieder zu seinem früheren Berufe übertritt, so kann doch der Unternehmer, der den Lehrling beschäftigt, mit einer Strafe bis zu 150 Mk. belegt werden, wenn ihm bewußt ist, daß der Lehrling während der zurückliegenden 9 Monate in demselben Berufe in einem Lehrverhältnis stand (148, Ziffer 10). Hierbei kann sich der neue Unternehmer nicht darauf berufen, daß er von dem Vorliegen dieser strafbringenden Handlung keine Kenntnis erlangt hat, denn beim Übertritt zum anderen Berufe muß der Lehrherr, der den Lehrling freigibt, den Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses in dem Arbeitsbuch des Lehrlings vermerken, so daß der neue Unternehmer sofort Kenntnis davon erlangt (127e).

Verlassen der Lehre ohne triftigen Grund: Verläßt der Lehrling die Lehre ohne gesetzlichen und triftigen Grund, so kann der Lehrherr, wenn er sich zur Rückkehr ungedrungen weigert, durch die Polizeibehörde unter Androhung von einer Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten werden, oder er kann durch die Polizei zwangsweise zurückgeführt werden. Die Hilfe der Polizei kann der Lehrherr aber nur in Anspruch nehmen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, und wenn der Lehrling den Vertrag mit unterschrieben hat (127 d, 128 b), ebenso kann nur unter dieser Voraussetzung der Lehrling von der Polizei dazu angehalten werden, so lange in der Lehre zu bleiben, als durch ein gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis gelöst ist. Dem Lehrling kann durch einstweilige gerichtliche Verfügung gestattet werden, so lange der Lehre fernzubleiben, bis ein rechtlich gültiges Urteil gefällt ist. Dem Antrage auf Zurückführung durch die Polizei kann nur stattgegeben werden, wenn er binnen acht Tagen nach dem Verlassen der Lehre gestellt ist (127 d).

Entschädigung: Wird das Lehrverhältnis durch Veranlassung des einen Teils der Vertragsschließenden aufgelöst, so kann der andere Teil eine Entschädigung verlangen, falls der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist und in dem Vertrage eine dahingehende Bestimmung getroffen ist. Auf den Grund der Auflösung kommt es dabei nicht an. Selbst wenn der Lehrling zu einem anderen Berufe übergetreten ist, kann die Entschädigung von dem Teile gefordert werden, der die Veranlassung dazu gab (127 f). Da diese Vorschrift keine Zwangsvorschrift ist, so braucht sie nicht in den Lehrvertrag übernommen zu werden, und gerade aus diesem Grunde kommt es wohl häufig vor, daß sich der Lehrherr eine vertragliche Entschädigung ausspricht, wogegen in vielen Verträgen von einem Schadenerschaftanspruch des Lehrlings keine Rede ist. Gerade hierauf sollten die Eltern und Vormünder der Lehrlinge achten. Will der Lehrherr Bestimmungen über eine Entschädigung in den Vertrag hinein haben, so sollten die Vertreter der Lehrlinge darauf dringen, daß auch ein Schadenerschaftanspruch für den Lehrling in dem Vertrag aufgenommen wird. Wird das Lehrverhältnis aus dem Grunde gelöst, weil der Lehrherr den Lehrling den ausbedungenen Lohn nicht zahlt, so kann der Lehrherr eine Entschädigung nicht fordern, weil er die Veranlassung zur Lösung des Vertrages gab. Der Lehrling kann eine Entschädigung in diesem Falle auch nur dann fordern, wenn dies im Vertrage besonders vermerkt ist (127 f). Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis deshalb aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, der für jeden, auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf (127 g). Die Entschädigung kann von keiner Seite mehr gefordert werden, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Zeit von 4 Wochen vom Tage der Lösung des Vertrages an gerechnet, geltend gemacht ist (127 h). Hat ein anderer Arbeitgeber den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, so endet die Frist des Entschädigungsanspruches gegen diesen von Seiten des Lehrherrn erst nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem der Lehrherr Kenntnis von der Verleitung erlangt hat (127 g).

Saftung für die Entschädigung: Der § 127 g sagt: „Für die Zahlung der Entschädigung sind als Schulduldner mit verpflichtet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, der den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder wieder in Arbeit

genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.“ Aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, daß nur der Vater des Lehrlings, nicht aber die Mutter oder der Vormund mit für die Entschädigung haftet. Auch der Vater des Lehrlings haftet nicht mit für die Entschädigung, wenn die Ehe der Eltern auf Verschulden des Vaters geschieden ist und er dadurch die elterliche Gewalt über den Lehrling verloren hat. Ebenso haftet der uneheliche Vater nicht mit für die Entschädigung. Auch der Stiefvater hat, weil er die elterliche Gewalt über den Lehrling nicht hat, nicht für diesen mit zu haften.

Zeugnis: Bei Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die erlangten Kenntnisse, über die Dauer der Lehrzeit, sowie über das Betragen des Lehrlings auszustellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde das Lehrverhältnis aufgehoben ist (127 c).

Gesellenprüfung: Der § 131 sagt: „Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen. Die Innung und der Lehrherr sollen ihn dazu anhalten.“ Hieraus geht klar hervor, daß der Lehrling durch einen gesetzlichen Zwang nicht dazu gebracht werden kann, eine Gesellenprüfung zu machen. Der Lehrherr und die Innung können ihn nur durch moralischen Druck dazu anhalten. Ebenso kann die Lehrzeit auch nicht ohne weiteres dadurch verlängert werden, daß der Lehrling die Prüfung nicht besteht. Dem Lehrling kann dabei nur das eine passieren, daß er kein Prüfungszeugnis erhält. Praktisch hat der Lehrbrief oder das Prüfungszeugnis eine gar geringe, in den weitaus größten Fällen überhaupt keine Bedeutung. Denn die Unternehmer beschäftigen den Gesellen nicht wegen des Lehrbriefes, sondern sie sehen nur auf das, was er leisten kann. E. Grabow.

Staatsarbeiter

Erhöhung der Teuerungszulagen für die bayerischen Staatsarbeiter und -beamten. Die bisherigen Teuerungszulagen werden zufolge einer Bekanntmachung der Zivilstaatsministerien ab 1. März 1917 wie folgt geregelt: 1. für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, dann für verwitwete oder geschiedene Arbeiter und Arbeiterinnen bei einem durchschnittlichen Dienstlohn von nicht mehr als 6.— Mk. für den Tag monatlich 9.— Mk.; 2. für verheiratete Arbeiter: bei einem durchschnittlichen Dienstlohn von nicht mehr als 8.— Mk. für den Tag monatlich 15.— Mk., bei einem durchschnittlichen Dienstlohn von nicht mehr als 10.— Mk. für den Tag monatlich 12 Mk., bei einem durchschnittlichen Dienstlohn von nicht mehr als 11.— Mk. für den Tag monatlich 9.— Mk. Ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, die nachweisbar erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister ganz oder vorwiegend unterhalten, bekommen die gleiche Beihilfe wie die verheirateten Arbeiter. Das gleiche gilt für verwitwete oder geschiedene Arbeiter und Arbeiterinnen, die Kinder zu ernähren haben. Zu der allgemeinen Beihilfe werden außerdem für jedes Kind unter 15 Jahren monatlich 6.— Mk. gewährt (Kinderzulage). Die gleiche Zulage erhalten Arbeiter für Kinder vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung (Lehrling) befinden. Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nachweisbar erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt. — Die Neuregelung bringt eine Erhöhung der Teuerungszulagenhöhe um monatlich 3 Mk. und eine Erhöhung der Kinderzulagen um 1 Mk.; außerdem infolge der Sinaufhebung der Einkommensgrenze auch eine Erweiterung in der Zahl der Bezugsberechtigten. Ob allerdings die neuen Sätze die wirklich notwendige und erhoffte Besserung bringen wird, bezweifeln wir außerordentlich; in diesem Falle müßten weit höhere Zuschüsse gemacht werden. Aufgabe der Staatsarbeiter muß es sein, durch Selbsthilfe in der Organisation neuerdings entsprechende Anträge vorzubereiten.

Aus unserer Bewegung

München. (Erhöhung der Teuerungszulage.) Ende Oktober 1916 ersuchte die Verbandsleitung um neuerliche Erhöhung der Teuerungszulagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1916, sowie um Gleichstellung der verwitweten häuslichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Beihilfe mit den Verheirateten. Die Verhandlung unserer Anträge, die diesmal getrennt von den Beamtenanträgen erfolgte, führte zu nachstehender Neuregelung: 1. Die Erhöhung der Teuerungszulagen für die häuslichen Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgt auf der allgemeinen Grundlage der bisherigen Zuschüsse; 2. Die bisher bestehenden Einkommensgrenzen (140.— Mk. für Arbeiterinnen,

1800.— **Mf.** für ledige und verwitwete Arbeiter und 3030.— **Mf.** für verheiratete Arbeiter) kommen in Wegfall; 3. die Sätze der Feuerungszulagen werden in nachstehender Weise erhöht: a) für die im Dienste befindlichen städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen: für Ledige von bisher 9.— **Mf.** auf 12.— **Mf.** im Monat, für Verheiratete von bisher 15.— **Mf.** auf 21.— **Mf.** im Monat, für Kinder unter 16 Jahren von bisher 3.— **Mf.** auf 4,50 **Mf.** im Monat, b) für die im Ruhestand befindlichen städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen bezw. für die Hinterbliebenen städtischer Arbeiter: für Ledige von bisher 6.— **Mf.** auf 8.— **Mf.** im Monat, für Verheiratete von bisher 8.— **Mf.** auf 10.— **Mf.** im Monat, für Witwen von bisher 5.— **Mf.** auf 6.— **Mf.** im Monat, für Kinder von bisher 1.— **Mf.** auf 2.— **Mf.** im Monat; 4. die Erhöhung erfolgt rückwirkend ab 1. Dezember 1916; 5. Voraussetzung für den Bezug der Feuerungszulage ist künftig die Zurücklegung einer mindestens 14 tägigen Dienstzeit in städtischen Betrieben. Die Pächtsätze erfordern einen Gesamtaufwand von rund 1.250.000.— **Mf.** für die im aktiven Dienst stehenden städtischen Arbeiter und rund 57.000.— **Mf.** für die Rentnarrinnen; zusammen also 1.307.000.— **Mf.** Die reißlose Durchführung der vom Verbande gestellten Anträge hätte einen Gesamtaufwand von 1.500.000.— **Mf.** erfordert. — Mit dieser Neuregelung ist allerdings unseren Anträgen nicht voll entsprochen worden, was wir bedauern; allein wir anerkennen das Gebotene und behalten uns vor, je nach der ferneren Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter zu disponieren. Auch sei festgestellt, daß die Stadtdirektion Mühlheim mit der vorgenommenen Feuerungszulagen-erhöhung durchaus nicht mit an der Spitze in Deutschland steht, wie dies im Rathaus betont worden ist. Ein Einblick in unsere Statistik würde dies bestätigen.

◆ Rundschau ◆

Der einzelne. Immer grauiger, immer mörderischer wird das Völkerringen. Grenzenlos ist bereits das Elend in allen Ländern, und immer größer werden dennoch seine Grenzen. Da bleibt es nicht aus, daß viele an der Welt schier verzweifeln möchten, daß sie sich in einem Weltentaus ohne Plan und Sinn. Machtlos steht der einzelne diesem Völkerringen gegenüber, ohnmächtig. Er kommt sich vor wie ein Nichts und dennoch ist er alles. In ihm, dem einzelnen, ist der Keim der Weltordnung begründet. Etwas Wertendes ist der einzelne, das Volk, die Menschheit, ein ständiges Auf und Ab mit der Tendenz nach oben, die Welt und dieser große Lebensprozeß des Ganzen hat seinen Halt in der Vollwertigkeit der einzelnen Standarten, Kasten, Erkenntnistufen. Wenn auch noch so verständnislos und ordnungswidrig und die Welt erschreit, sie geht vorwärts, dennoch vorwärts durch den Wert der einzelnen. Wie oft in der Weltgeschichte hat nicht ein einziger klarer Kopf der Entwicklung den Weg gewiesen. Sollte man da verzweifeln müssen, wenn heute bereits Millionen aufgestärkter Menschen den klaren Weg erkannt haben, den die Menschheit zu gehen hat? Chmüchtig ist der einzelne in der Welt von heute, eine große treibende Kraft aber ist er auf dem dornenbesetzten Wege zur Höhe. Er wächet in der Verzweiflung des Augenblicks, um als größerer dann zu schaffen für das Neue. Wer sind darum nicht weniger geworden als bisher, sondern mehr, klarer, tiefer, innerlicher und überzeugter und werden mit größerer Kraft und entschiedenerem Erfolge unsere Arbeit fortsetzen können, wenn nach des Krieges Tosen die Zeit dafür reif ist. Ein harter Arbeitslohn, fest und unerschütterlich, sind wir in diesem Branden und Wogen von heute der Grundstein einer neuen Friedenszeit.

Die Freispannung zwischen Erzeuger- und Kleinhandelsbreiten ist auf dem Lebensmittelmarkt und besonders bei Getreide noch immer viel zu hoch und bedarf um so dringender einer Herabsetzung, als die Gefahr des Verberbens von Vorräten bei unmar selbstverständlicher Umsicht kaum noch besteht, und die Erzeugerpreise durch die Lieferungsverträge nicht unwesentlich erhöht worden sind. Es liegt gar kein berechtigter Grund vor, die Preise von Mohrrüben und Mohlgruben auf dem Danzelerwege um 100-200 Proz. zu erhöhen. Bei industriell verarbeiteten Gemüsen ist die Spannung im allgemeinen nicht höher als 30-40 Proz., und das muß auch für Anbauemüße genügen. Zu diesem Ziele führen zwei Wege. Das auf Grund der Lieferungsverträge, wenn mehrere Gemüse gütlich durch die Kommunalverwaltungen, und das andere die Beteiligung des Handels bzw. die Errichtung eigener Verkaufsstellen vollkommen in der Hand. Sie können also die im öffentlichen Interesse liegenden Preise drücken. Für den Handel mit betroffenen Gemüsen müßten nach dem Vorbild der Berliner Preisprüfungskommission Zwangsverbände geschaffen werden, denen gegenüber die Preisprüfungsstellen das entscheidende Wort zu sprechen haben.

Der Sieg des Papiers. Ueber den ungeheuer erweiterten Verwendungsbereich von Papiergarn und Papierstoff in der Kriegs-

industrie meldet der Kriegsberichterstatter A. R. Meyer dem „Samburger Fremdenblatt“: Was man bisher in zwei Kriegswintern der Westfront nicht kannte, herrscht seit Tagen hier mit einem Regiment: Schnee und Frost. Neben den alten Wollschuhen, die im ersten Winter als Liebesgaben fast zu reichlich aus der Heimat geschickt wurden, ist eine neue Kälteschutzweste bei unseren Feldgrauen aufgetaucht, die — man mag es glauben oder nicht — vollständig aus Papier besteht, ausgezeichnet warm hält und daneben auch noch manches Ungeziefer fernhält. Viele tausend Spindeln laufen heute in Deutschland und machen aus Papier, diesem schlechten Wärmeleiter, sogenanntes Gabelgarn. So versorgt man nicht nur die aufgeführten Kälteschutzwesten, sondern auch Sandstrümpfe aus Papiergarn, die wasserbeständig, eine große Widerstandskraft bewiesen haben. Aber auch Sade für Nahrungsmittel gibt es aus Papier: für Getreide, Zucker, Mehl, Reis, Kaffee, sodann für Zement, Thomashadenmehl und andere Düngemittel. Ferner sah ich Mannichschädeln und Mannichschädeln unterworfen aus gebleichtem Papierdelgarn, die bereits verschiedene Male gewaschen waren und noch so gut wie neu aussehen. In mancher Eisenindustrie haben sich blaue Arbeiteranzüge aus Papier gut bewährt. So gibt es auch einen ebenbürtigen wie warmen feldgrauen Anzug für Gefangene. Begegnet sind mir sodann Pferde aus Papiergarnschuhen. Auch Sade aus Papierdelgarn, der sich auch zur Anfertigung von Fausthandschuhen, Tornistern, Brotbeuteln, Tränkeimern, Zellen eignet. Papier soll reichen? Dagegen sprechen die Gurten, die Trainsgeschirre für leichte Pferde, der neuesten Vorrichtung entsprechend, die Treibriemen — alles aus Papier —, die ich im Gebrauch sah. Bald wird man in keiner Munitionsfabrik mehr Ledertreibriemen finden. Schon gibt es Geschloßsapseln aus Papier. Und wenn einmal das Kupfer selten und teurer werden wird, können auch die Führungsringe der Granaten aus Papier sein. Die diesbezüglich angestellten Versuche sollen ausgezeichnet ausgefallen sein. Schützriemen aus Papier halten die Schuhe zusammen. In einer kleinen deutschen Stadt sah ich ein Paar Herrenstiefel aus Papiergewebe, deren Sohlleder arg gerissen war, bei dem der Oberteil aus Papiergewebe dagegen noch vollständig unversehrt geblieben war. Solche Beispiele liegen sich noch hunderte anführen. Dieser Sieg des Papiers wird sicherlich kein vorübergehender sein. Auch nach dem Kriege wird sich das Papier mit seinen hundertfachen in den Kriegsjahren erprobten Verwendungsmöglichkeiten weiter behaupten — gegenüber der englischen Jute, die wir nicht mehr nötig haben.

Wie die Bauern Butter und Fett verschwenden. Einem Feldpostkrieger der „Dressd. Arb.-Ztg.“ entnehmen wir folgende Stelle: „Ich muß mich zurzeit wieder einmal sehr wundern, daß es den Angehörigen meiner Kameraden der Batterie möglich ist, letzteren so viel Butter, Fett, Fleisch und Kurze zu schicken, daß die Fettigkeiten kaum aufgebraucht werden können. Allerdings, muß ich befügen, entstammen die meisten meiner Kameraden einer rein agrarischen Gegend (Bauern-Land). Nun ist aber unsere Verpflegung im Felde völlig ausreichend und vorzüglich geteilt, so daß ich als Deutscher und angehört der so großen Heinnut es doch für angebracht halte, einmal diesem schändlichen Unfuge, denn ein Soldat ist's nur, zu Reibe zu gehen. Die Anstrengungen an der Front sind im Stellungskriege ziemlich klein und es ist mit der geringsten Fettmenge gut auszukommen. Es muß doch in der Heimat nicht die geringste Kontrolle geübt werden, denn sonst könnten die Kameraden aus landwirtschaftlichen Distrikten nicht Woche für Woche ihr Pfund Butter erhalten, ohne die anderen Fettigkeiten. So gern ich mir die Weihnachtspaßete angesehen habe, so habe ich mit großer Empörung doch gedacht: wie ist dies nur möglich? Während so viele Millionen zu Hause nicht das geringste aus Brot haben, sind diese wenigen (bei meiner Batterie gegen 30 Mann) in der Lage, besser zu leben als ein besserer Arbeiter im tiefen Frieden. Kann denn die Heeresverwaltung nicht darauf aufmerksam gemacht werden, um da mal mit fester Hand zuzugreifen?“ — Sache der Regierung, besonders der Landesfettstelle, müßte es sein, endlich dafür zu sorgen, daß die in der Landwirtschaft erzeugten Fettmengen der Allgemeinheit zugeführt werden. Alle „Sündenbuben“ und ihre Millionenverträge an Speck und Butter beweisen das Bedenkliche: Es fehlt an der durchgreifenden Nationalisierung!

Bewertung deutscher Arbeit. In der neuen französischen sozialistisch-revolutionären Wochenchrift „La Revue“ schrieb vor einiger Zeit der bekannte französische sozialistische Führer Victor Griffuelhes: Die Konfiskation der deutschen Erzeugnisse wäre ein Fehler. Aus zwei Gründen. Erstens wäre es schwierig, sie in wirksamer Weise durchzuführen, dann würde sie die Lage der kleinen Verbraucher verschlimmern. Ich schrieb neulich, der Deutsche ist ein Mann von Qualitäten, und diese Qualitäten sind für die gegenwärtigen Dienste der Völker unentbehrlich. Sie zu unterdrücken oder sie nicht zu benutzen, wäre ein Verbrechen gegen die Menschheit. Wenn wir auf dem Gebiet der Produktion die Lage Frankreichs und Deutschlands unteruchen, so finden wir folgendes: Frankreich demokratisch in der Politik, ist durchaus aristokratisch in seinem Wirtschaftssystem; Deutschland, im Gegensatz in der Politik, ist durchaus demokratisch in seinem

Wirtschaftsleben. Frankreich ist der Ueberlieferung ergeben. Deutschland ist revolutionär. Welches ist unter den zivilisierten Ländern dasjenige Land, das intensiv und umfassend arbeitet, die Güter am weitesten verbreitet und einer wachsenden Zahl von Menschen gestattet, ihre Bedürfnisse zu befriedigen? Deutschland! Welche Wirtschaftsweise hat demokratische Wirkungen. Welches Land hat am gründlichsten die veralteten Produktionsmethoden abgelegt? Welches Land hat es sich zur Regel gemacht, seine Werkzeuge periodisch zu erneuern oder ausländische Methoden anzunehmen? Deutschland! Welches Land nutzt Erfindungen am besten aus und sichert dem Erfinder die Möglichkeit des Erfolges? Deutschland! Welches Land ist hingegen hypnotisiert von dem alten „Mittel“ und von der Feinheit des Geschmacks? Welches Land rebelliert gegen jede Aenderung in der Technik und kapselt sich in einer beschränkten und routinemäßigen Produktion ein? Frankreich! Welches Land oder welches industrielle Bemühen bereichert den Menschen? Wo ist das Kapital kühn und riskiert alles? In Deutschland! Welches ist das Land des parasitischen, faulen, konterwärtigen, allen Aenderungen abgeneigten Kapitalisten oder „Mentiers“? Frankreich! Der Deutsche ist ein Industrieller. Der Franzose ist ein Geldverleiher, ein Bucherer. — Von den letzteren haben wir seit Kriegsausbruch auch in Deutschland gerade genug!

Der Traum.

Die Winternacht war hart und kalt,
Ich stand als Posten vor dem Wald.
Da kommt ein Mann. Sein Tritt ist schwer.
Ich ruf ihn an: „Wohin? Woher?“
Er spricht: „Ich bin Herr Jesus Christ,
Der einst am Kreuz gekorben ist.
Der Geist hieß mich ins Weite gehn,
Dich mich der Menschen Wert besehn.
Doch als ich kam ins breite Feld,
Da war viel Kriegszeug aufgeschütt.
Da lag der Toten bleiche Schar
Wie Opferstein vor'm Altar.
Und tausend, tausend riefen mich
Mit Nummernworten bitterlich.
Und tausend schrien: Du großer Gott!
Mein Liebes in der Welt ist tot!
Da dacht' ich jener schweren Nacht,
Da ich mich selber dargebracht.
Gott denn mein Schweiß, mein' Todespein,
Mein Blut umsonst gestossen sein?
Ist das die Liebe, die ich gab,
Taß Menschen schlechten Menschen ab?“
Das war sein letztes, kummers Wort,
Dann schwand der Traum. Der Mann war fort.
Fern saßen Schiffe durch die Nacht,
Ich schreie auf. Ich bin erwacht.

Doktor Währle, Kanonier (im Felde).

Eingegangene Schriften und Bücher

Das Bild als Verleumder. Bemerkungen zur Technik der Völkerverheerung. Von Ferdinand Venarius. Mit 72 Abbildungen. Volksausgabe 75 Pf. München, Georg D. W. Callwey.

Von dieser schon früher von uns empfohlenen, höchst verdienstvollen Aufklärungsschrift liegt jetzt eine ungekürzte billige Ausgabe vor, die wohl noch ausgedehntere Verbreitung als die ursprüngliche Ausgabe finden wird. Noch immer spricht dieser reiche Anschauungsstoff als unüberlegliches Beweismaterial für den Völkereidgenossen unserer Feinde mit einer überzeugenden Wahrheit, die durch nichts verdeckt und weggelassen werden kann. Das Buch eignet sich deshalb vor allem vorzüglich zur Verbreitung im neutralen Ausland, um dort den durch die strapellosen Klagen und Falschungen entstandenen falschen Anschauungen kräftig entgegenzuwirken. All denen, die persönliche oder geistliche Beziehungen zum neutralen Ausland haben, kann nicht eindringlich genug die reichliche Versendung der Schrift nahegelegt werden. Aber auch an den Fronten bei unseren Feldgrauen kann sie mächtig fördernd wirken.

„Gottverlobtlichen Freund und Leid“ ist der Titel eines soeben erschienenen Buches. Dasselbe bringt in bunter Folge erste und heitere Bilder aus dem Leben des wandernden Arbeiters. In bezug auf den Selbstverlag Otto Kaufmann, Berlin W. 57, Aufgeführt 165 11, sowie durch alle Buchhandlungen (Nomm. Th. Thomas, Leipzig) zum äußerst billigen Preise von nur 1 M. 200 Seiten.

Einer Kinderherde von einer halben Million Meter Länge, d. h. von Stuttgart bis Berlin, würde, die Tiere zu vierten nebeneinander gestellt, den Bedarf an Rindfleisch bedeuten, den Deutschland zur Verfestigung des deutschen Heeres von Kriegsbeginn bis Mitte 1916 brauchte. Dazu käme noch eine Reihe von 1 Million Ferkeln und Schweine, die, zu sechs nebeneinander gestellt, 165 Kilometer, d. h. die Entfernung Stuttgart—München ergeben. An Butter und Dauerfleisch wurden 400 000 Zentner verbraucht, was einem Niesenzepfen von 250 Meter Länge und 30 Meter Dicke entsprechen würde. In ähnlich anschaulich fesselnder Weise sind zahlreiche andere Kriegszahlen in „Wissenschaft und Krieg“, einem Heftblatt des „Kosmos“, Handweiser für Naturfreunde, dargestellt und bildlich veranschaulicht (Stuttgart, Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde); außer zahlreichen anderen Vergünstigungen bietet die Vereinigung für halbjährlich nur 2,00 M. jedem Mitglied 12 starke Monatshefte und 4—5 Buchbeilagen, Werke erster naturwissenschaftlicher Schriftsteller. Sitzungen und Probestunden von der Geschäftsstelle in Stuttgart unentgeltlich. Das uns vorliegende erste Heft 1917 enthält außer zahlreichen fesselnden Arbeiten einen begeisterten Artikel über die Bundeswelt der modernen Naturwissenschaft; wissenschaftlich einwandfrei, klar und einfache Bilder, die mehr sagen als viele Worte, bietet Doppel über Moor und Marsch; Prof. Meule führt durch anregende Vergleiche zwischen Natur und Kultur zum Urquell aller Fertigkeit und Technik; Dr. Dettler erzählt nicht minder anschaulich von schwierigen Kunstfertigkeiten, die ein jeder von uns alljährlich ausführt, und Dr. Stehli plaudert von abenteuerlichen Kämpfen mit dem Teufelsfisch. Einer Wanderfahrt ins Märchenland, wo das Auge Wunder an Wunder schaut, gleicht ein Gang durch die Naturwissenschaft. Tretet ein in dieses Land! Es ist jedem offen. Das „Lesam, öffne dich“, das seine Tore frengt, heißt „Wissen“. Dies in echter Form einem jeden zu reichen, ist das Ziel der Kosmos-Vereinigung.

Totenliste des Verbandes.

- | | |
|--|--|
| Wilhelm Gabuke, Dresden
Vote
† 18. 2. 1917, 62 Jahre alt. | G. E. K. Krause, Leipzig
Straßenreiner
† 22. 2. 1917, 51 Jahre alt. |
| J. Ehninger, Plauen i. V.
Arbeiter
† 21. 2. 1917, 68 Jahre alt. | Karl Krüger, Blankenfelde
Riefelarbeiter
† 12. 2. 1917, 46 Jahre alt. |
| Andreas Christen, Kiel
Klempner
† 17. 2. 1917, 64 Jahre alt. | G. W. Merbitz, Dresden
Arbeiter
† 16. 2. 1917, 60 Jahre alt. |
| A. Hühnigen, Wittweida
Straßenreiner
† 16. 2. 1917, 68 Jahre alt. | Jugast Penzel, Dresden
Arbeiter
† 20. 2. 1917, 59 Jahre alt. |
| Albert Hoff, Berlin
Gasarbeiter
† 18. 2. 1917, 47 Jahre alt. | Wilhelm Swenson, Lübeck
Wasserbau
† 11. 2. 1917, 64 Jahre alt. |
| John Kasperer, Hamburg
Verbrennung 1.
† 6. 2. 1917, 69 Jahre alt. | Herm. Volkhardt, Dresden
Invalide
† 14. 2. 1917, 81 Jahre alt. |
| Karl Knobel, Berlin
Pensionär
† 20. 2. 1917, 65 Jahre alt. | Heinrich Völkers, Hamburg
Baubeputation
† 18. 2. 1917, 64 Jahre alt. |



Opfer des Weltkrieges:

- | | |
|--|---|
| Diedrich Behrens, Bremen
am 10. Oktober 1916 im
Alter von 36 Jahren gefallen. | Josef Münch, Nürnberg
am 25. Dezember 1916 im
Alter von 36 Jahren gefallen. |
| Hans Gleißl, Nürnberg
am 8. November 1916 im
Alter von 28 Jahren gefallen. | Bruno Schmidt, Lübeck
am 23. Januar 1917 im Alter von
25 Jahren i. Lazarett gestorben. |
| Th. Hoffmann, Mannheim
am 16. Oktober 1916 im
Alter von 40 Jahren gefallen. | Fr. Schunnk, Darmstadt
am 11. Dezember 1916 im
Alter von 33 Jahren gefallen. |
| Max Kreher, Dresden
am 30. Dezember 1916 im
Alter von 40 Jahren gefallen. | Fritz Schriever, Bremen
am 2. Februar 1917 im
Alter von 26 Jahren gefallen. |

Ehre ihrem Andenken!